

10. SITZUNG DES GEMEINDERATES AM 15.12.2020

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

5. Beratung und Beschlussfassung einer neuen Feuerwehr-Kostensatzung**Sachverhalt:**

Bürgermeister Waas informiert über die zwingende Notwendigkeit, eine aktualisierte Kostensatzung für Einsätze der Feuerwehren zu erlassen. Dies wurde auch bereits im Rechnungsprüfungsbericht (TZ 87 und 88) bemängelt. Die derzeit gültige Satzung ist aus dem Jahre 2010 und sollte demnach rechtlich und finanziell aktualisiert werden.

Sodann stellt er kurz den Entwurf der aktualisierten Satzung vor:



**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher
Feuerwehren**



Die Gemeinde Niederwinkling erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) ¹Die Gemeinde Niederwinkling erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
- ²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
- (2) ¹Die Gemeinde Niederwinkling erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- ²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, für Ersatzbeschaffungen aufgrund Zerstörung/Beschädigung im Zuge des Einsatzes werden die jeweilig anfallenden Kosten zum Zeitpunkt der Bestellung in Rechnung gestellt. ⁴Sonstige Auslagen für Leistungen Dritter werden in tatsächlicher Höhe erhoben.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.2010 außer Kraft.

Niederwinkling,

Ludwig Waas
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Niederwinkling

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

<u>Freiwillige Feuerwehr Niederwinkling</u>	
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,83 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	8,97 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	9,19 €
<u>Freiwillige Feuerwehr Waltendorf</u>	
Löschfahrzeug (LF 8/6)	9,67 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	4,92 €
<u>Freiwillige Feuerwehr Welchenberg</u>	
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	9,66 €
<u>Freiwillige Feuerwehr Haid</u>	
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	4,35 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für:

Freiwillige Feuerwehr Niederwinkling

Mehrzweckfahrzeug (MZF)	70,84 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	168,27 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 4000)	137,85 €

Freiwillige Feuerwehr Waltendorf

Löschfahrzeug (LF 8/6)	273,87 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	196,70 €

Freiwillige Feuerwehr Welchenberg

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	289,75 €
---------------------------------	----------

Freiwillige Feuerwehr Haid

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	348,20 €
---------------------------------	----------

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3. Geräteeinsatz- und Materialkosten

3.1 Geräteeinsatz

Arbeitsstunden für einen Geräteeinsatz werden nur dann gesondert verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach mit dessen Ausrückestunden abgegolten ist. In die Arbeitsstunden

nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Der Stundensatz beträgt für:

Stromaggregat einschließlich Treibstoff	20,00 €
Mehrzweck-/Wassersauger	15,00 €
Wärmebildkamera	20,00 €
Drohne	25,00 €

3.2 Materialkosten

Materialkosten betragen für:

Schaummittel (pro 20 Liter)	90,00 €
Ölbindemittel (pro 20 kg-Sack)	20,00 €
Chemikalienschutz-ausrüstung (pro Set)	50,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:
28,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG):
16,40 €

5. Sonstige Kosten

5.1 Kostenfreie Tätigkeiten

Für Tätigkeiten nicht gewerblicher Art außerhalb des Brandschutzes, die von der Gemeinde Niederwinkling in Auftrag gegeben werden wie z.B. gemeinnützige Veranstaltungen, die Regelung des Verkehrs für Vereine und Ähnliches und Veranstaltungen der Gemeinde werden keine Gebühren erhoben.

5.2 Öffnen Wohnungstüre

Das Öffnen von Wohnungstüren ist kostenpflichtig, wenn diese nicht zur Menschen- oder Tierrettung zwingen notwendig ist und wird zusätzlich zu den für die Nummern 1-4 dieser Anlage zu erhebenden Kosten berechnet mit:
150,00 €

5.3 Missbräuchliche Alarmierung

Für die vorsätzliche, missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr wird zusätzlich zu den für die Nummern 1-4 zu erhebenden Kosten berechnet mit:
500,00 €

Die Satzung beruht auf dem Muster des Bayerischen Gemeindetages, wurde aber entsprechend der Gegebenheiten der einzelnen Feuerwehren der VG angepasst.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.02.2019 wurde im Gemeinderat vereinbart, dass Einsätze, welche Fehlalarme für Brandmeldeanlagen betreffen, vorerst nicht berechnet werden, da die Brandmeldeanlagen erst vor Kurzem gebaut und die Betriebe ihre Mitarbeiter für Einsätze zur Verfügung stellen.

Mit Erlass der neuen Satzung ist diese Vereinbarung zu überprüfen.

Der Verdienstausfall der eingesetzten Mitarbeiter wird von der Gemeinde erstattet. Die Brandmeldeanlagen haben 2019 insgesamt drei, im Jahre 2020 bisher fünf Fehlalarme ausgelöst.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der aktualisierten Satzung über Aufwendungs- und Kostensatz und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Niederwinkling in oben genannter Fassung zu.

Fehlalarme, welche durch Brandmeldeanlagen ausgelöst werden, werden künftig voll abgerechnet/ weiterhin nicht abgerechnet.

Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Persönlich beteiligt 0

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Niederwinkling, 28.12.2020

